3.18. *Anhang 5*

Schon der Titel dieses Anhangs ist irreführend, da seine Bestimmungen nicht etwa die „Bedingungen für die Impfung", sondern „die Impfstoffe" betreffen. ferner verliert dieser Anhang jegliche Bedeutung, wenn die in dem Dokument KOM(88) 779 endg. - SYN 190 vorgeschlagene Richtlinie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel, mit denen die Richtlinie 81/851/EWG ergänzt werden soll, verabschiedet wird. Hiermit ist in Kürze zu rechnen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, diesen Anhang und die entsprechenden Hinweise im Verordnungstext zu streichen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

(89/C 194/06)

Der Rat beschloß am 26. Dezember 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 3. Mai 1989 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 266. Plenartagung (Sitzung vom 31. Mai 1989) mit 85 gegen 43 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme (namentliche Abstimmung).

1. Einleitung

1.1. Lebensmittel werden mit ionisierenden Strahlen behandelt ([1]), um schädliche Bakterien und größere pathogene Organismen sowie Parasiten abzutöten. Durch die Bestrahlung kann auch die Haltbarkeit mancher Lebensmittel verlängert werden. Zu diesen Zwecken werden die Lebensmittel — stets unter streng kontrollierten Bedingungen — ionisierenden Strahlen elektrischen oder isotopen Ursprungs ausgesetzt. Das Verfahren ist technisch aufwendig und kostspielig, so daß seine Anwendung auf bestimmte Fälle beschränkt wird.

([1]) Sechs Mitgliedstaaten gestatten die Lebensmittelbestrahlung in unterschiedlichen Dosen (bei unterschiedlichen Erzeugnissen): Belgien (± 10 Lebensmittel), Dänemark (2), Spanien (2), Frankreich (± 9), Italien (3), Niederlande (± 40). In Irland, Griechenland und Portugal ist weder das Verbot noch die Zulassung der Lebensmittelbestrahlung gesetzlich geregelt. Luxemburg bezieht keinen klaren Standpunkt. Im Vereinigten Königreich ist die Lebensmittelbestrahlung verboten. In Deutschland ist sie im Prinzip verboten, doch kann für einzelne Lebensmittel (z.B. Gewürze) eine amtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

1.2. Weite Kreise der Bevölkerung sind stark verunsichert, was die Unbedenklichkeit der Lebensmittelbestrahlung für die Verbraucher wie auch den Schutz der Arbeitnehmer in den Bestrahlungseinrichtungen betrifft. Dabei geht es insbesondere um Fragen der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der technologischen Notwendigkeit dieses Konservierungsverfahrens, der Gefahr der Bestrahlungsmanipulation und der Vernachlässigung hygienischer Standards sowie um die Zunahme strahlenbelasteter Arbeitsplätze und die ernährungsphysiologische Problematik einer eventuell infolge von Bestrahlung eingeschränkten Verwertbarkeit der Lebensmittel durch den menschlichen Körper.

1.3. Das Verfahren der Lebensmittelbehandlung mit Strahlendosen bis zu 10 kGy wurde in den letzten 30 Jahren aus ernährungstechnischer und toxikologischer Sicht sehr gründlich getestet, u.a. auch im Rahmen von Tierversuchen über mehrere Generationen. Diese umfassenden wissenschaftlichen und technischen Daten wurden zum großen Teil im Rahmen eines *international project* ermittelt, das von 25 Ländern finanziert wurde. Infolgedessen hat die Norm der Ernährungs- und Land-

wirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (CODEX) „anerkannt, daß die Bestrahlung von Lebensmitteln für allgemeine Anwendung ohne Risiko ist, bis zu einer durchschnittlich absorbierten Gesamtdosis von kGy", was auch der wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der EG bestätigte.

Wie bei jeder Risikobewertung handelt es sich natürlich auch in diesem Fall um eine Einschätzung der relativen Bedeutung von bestimmten und möglicherweise unbestimmten Gefahren.

1.4. Die Verfügbarkeit der Bestrahlungstechnik darf nicht dazu führen, daß unhygienische Gewinnung oder Verarbeitung praktiziert werden.

2. Bestehende Bestrahlungseinrichtungen

2.1. Derzeit sind weltweit mindestens 150 Bestrahlungseinrichtungen in Betrieb, ein Teil davon in der Gemeinschaft. Sowohl in den EG-Mitgliedstaaten als auch in Drittländern sollen noch weitere Einrichtungen geschaffen werden.

Da eine Bestrahlung am Endprodukt nicht nachgewiesen werden kann, können Lebensmittel, die in all diesen Bestrahlungseinrichtungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft behandelt wurden, weiterhin gemeinschaftsweit ungehindert in Verkehr gebracht werden, es sei denn auf internationaler Ebene wird eine Überwachung dieser Einrichtungen vereinbart.

3. Nachweis der Bestrahlung von Lebensmitteln

3.1. Unter den von der Kommission wie auch in der CODEX-Norm vorgesehenen kontrollierten Bedingungen werden die Lebensmittel nur sehr niedrigen Strahlendosen ausgesetzt, und die Veränderungen sind in der Regel nicht groß genug, um mit den derzeitigen Verfahren nachgewiesen werden zu können. Außerdem sind gegenwärtige potentielle Nachweisverfahren zu ungenau, kostspielig und kompliziert, um eine brauchbare Grundlage für eine internationale Kontrolle der Lebensmittelbestrahlung abzugeben.

3.2. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten hegen die Vertreter verschiedener Gewerkschaften, die europäischen landwirtschaftlichen Organisationen und Verbraucherorganisationen in der Gemeinschaft Bedenken hinsichtlich der Überwachung des Bestrahlungsverfahrens auf internationaler Ebene.

3.3. Der Ausschuß stellt fest, daß in den Mitgliedstaaten derzeit erhebliche Anstrengungen im Rahmen der Forschung und Entwicklung (F + E) unternommen werden, um das Nachweisproblem zu lösen. Da diesem Anliegen zentrale Bedeutung zukommt, ersucht der Ausschuß die Kommission dringend, die Forschung auf diesem Gebiet wesentlich stärker zu fördern, damit schnellstmöglich ein zuverlässiges und praktikables Nachweisverfahren entwickelt werden kann. Er fände es viel besser, wenn die Durchführung dieser Richtlinie so lange aufgeschoben würde, bis geeignete Testverfahren zum Nachweis der Bestrahlung vorhanden sind.

4. Innergemeinschaftlicher Handel

4.1. Ausgehend von einer gängigen Praxis schlägt die Kommission ein System der Zulassung und Kontrolle von Bestrahlungseinrichtungen vor, um die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachweis der Bestrahlung von Lebensmitteln zu überwinden.

4.2. Für die Zwecke des freien Verkehrs von Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft nach 1992 scheinen sich nur zwei Möglichkeiten anzubieten:

a) Die Kontrolle der Lebensmittelbestrahlung bleibt Gegenstand einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, was bedeutet, daß bestrahlte Lebensmittel aus Ländern, die dieses Verfahren zulassen, ungehindert in Verkehr gebracht werden können.

b) Es werden gemeinschaftliche Rahmenvorschriften erlassen, wie die Kommission sie vorschlägt.

4.3. Von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus, daß die Mitgliedstaaten nur dann bestrahlte Lebensmittel aus Drittländern einführen dürfen, wenn diese einer bestimmten EG-Norm entsprechen (wie in Artikel 8 vorgeschlagen).

5. Allgemeine Bemerkungen

Unter den genannten Voraussetzungen hält es der Ausschuß nicht für ratsam, über die Bestrahlung von Gewürzen hinaus, gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften für die Bestrahlung von Lebensmitteln zuzustimmen, solange die EG-Kommission nicht einen schlüssigen Nachweis für die technologische Notwendigkeit und die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Konservierungsmethode vorgelegt hat.

Der Ausschuß ersucht daher die EG-Kommission um einen Bericht über:

— die Beurteilung der Lebensmittelbestrahlung seitens bestimmter internationaler Organisationen,

— die Weiterentwicklung von alternativen Methoden der Konservierung,

— die Nachweismöglichkeiten der Bestrahlung,

— die internationale Praxis der Bestrahlung,

— die Einfuhr von Produkten, bei denen häufig Bestrahlung praktiziert wird,

— die Feststellung der Kapazität der in der Gemeinschaft installierten einschlägigen Anlagen, die für die Durchführung einer Lebensmittelbestrahlung geeignet sind, und

— den Stand der Diskussion über die Bestrahlung von Lebensmitteln in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft, der EG-Kommission und im Rat.

6. **Besondere Bemerkungen**

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)

Dieses Energieniveau sollte allein wegen der Installation von Kontrollvorrichtungen zur Verhütung von Terroranschlägen auf Flughäfen auf 10 MeV angehoben werden. Dabei werden auch Lebensmittelsendungen mit Röntgenstrahlen durchleuchtet, um versteckte Waffen ausfindig zu machen.

Artikel 4 Absatz 1

Dieser Artikel über die erneute Bestrahlung ist alles andere als deutlich. Die CODEX-Norm nimmt auf die Höchstdosen Bezug, was nach Ansicht des Ausschusses vorzuziehen ist.

Artikel 5

Hier wird auf die Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG Bezug genommen. Da diese Richtlinie gegenwärtig geändert wird, müßte dieser Hinweis der geänderten Fassung angepaßt werden. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die geänderte Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG nicht durchweg auf frisches Obst und Gemüse Anwendung zu finden scheint. Die Aufnahme einer klaren und eindeutigen Kennzeichnungsregelung ist notwendig. Bisher ist für die geänderte Etikettierungsrichtlinie noch keine Entscheidung getroffen.

Artikel 5 Absatz 2

Während die geänderte Etikettierungsrichtlinie die Angaben auf Erzeugnissen für den Endverbraucher regelt, gilt diese Richtlinie nur für die Etikettierung im Zwischenhandel. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e) sollte daher an die Bestimmungen der geänderten Richtlinie 79/112/EWG angepaßt werden, so daß der Hersteller weiß, welche Angaben auf der Etikettierung des Endprodukts zu vermerken sind. Der derzeitige Hinweis lautet „bestrahlt" oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt". Das internationale Zeichen, das zusätzlich zu diesem Hinweis verwendet werden kann, könnte in manchen Ländern zu Verwirrung führen. Deshalb ersucht der Ausschuß die Kommission, ein anderes Symbol in Betracht zu ziehen, das für die in der EG in Verkehr gebrachten Erzeugnisse gelten sollte.

Artikel 6

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuß die Notwendigkeit des Arbeitnehmerschutzes. Erfreulicherweise gibt es bereits gemeinschaftsweit geeignete Schutzsysteme für ähnliche Bestrahlungseinrichtungen, in denen medizinische Geräte sterilisiert werden. Die gleichen Sicherheitsbestimmungen müssen auch dann gelten, wenn Strahlen zur Behandlung von Lebensmitteln für sonstige oder künftige Verwendungszwecke eingesetzt werden.

Artikel 7

Der Ausschuß hält es für besser, die Register 20 Jahre lang bzw. über den im Fall derartiger Unterlagen üblichen Zeitraum aufzubewahren.

Artikel 8 Absatz 2

Der Ausschuß ersucht die Kommission, in diesen Artikel einen Absatz aufzunehmen, der den Sinn der Bemerkungen in der Begründung (S. 5) richtig wiedergeben würde, d.h. daß „die Gemeinschaft sich das Recht vorbehalten (muß), ein unabhängiges Inspektionssystem aufzubauen, wenn diese internationale Zusammenarbeit nicht erfolgreich ist".

Das Wort „kann" ist durch „sollte" zu ersetzen.

Artikel 9

Nach „muß" sollte folgendes eingefügt werden: „Entsprechend der Richtlinie vom 22. Dezember 1988 über die Verpackung von Lebensmitteln."

Artikel 11

Das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren findet im Fall etwaiger Änderungen Anwendung, die insbesondere aus den in Artikel 10, 12 und 13 genannten Gründen an der Richtlinie vorgenommen werden müßten. Nach Ansicht des Ausschusses sollte auch er im Rahmen dieses Verfahrens gehört werden, und es ist vorzusehen, daß der Rat über die Änderungen beschließt. Das Verfahren des Artikels 11 sollte daher entsprechend geändert werden.

Artikel 12

Es sollte folgendes ergänzt werden: „..., der die Ergebnisse etwaiger Untersuchungen der FAO/WHO mitberücksichtigen sollte."

Anhang 1

Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß die Strahlenbehandlung auch vorgenommen werden kann, um den unhygienischen Zustand von Lebensmitteln zu kaschieren. Er legt der Kommission daher dringend nahe, gemeinschaftsweit mikrobiologische Kriterien festzulegen. Anhang 1 sollte vor dem Hintergrund des „Bedarfs", wie er nachstehend (Anhang 5 Absatz 1, erster Spiegelstrich) definiert ist, kritisch überprüft werden.

Die Tabelle weicht in verschiedener Hinsicht von den Empfehlungen des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ab. Es sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) Der Zweck der Strahlenbehandlung sollte jeweils angegeben werden, so z.B. Bekämpfung von Bakterien oder Schadorganismen.

b) Wie auch im Bericht des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses sollte es anstatt „Getreideflokken" „Getreide" heißen.

Anhang 3

Siehe Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 2.

Anhang 4

Der Begriff „Los" muß für das kontinuierliche Verfahren definiert werden, wie in anderen Richtlinien bereits geschehen.

Anhang 5 Absatz 1

Erster Spiegelstrich

Im Sinne der Richtlinie über Lebensmittelzusatzstoffe sollte der Wortlaut wie folgt geändert werden:

„Ein „Bedarf" im Sinne eines nachweisbaren technologischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteils, von dem der Verbraucher profitiert, vorliegt;"

Zweiter Spiegelstrich

Nach „Bedingungen" sollte folgendes eingefügt werden:

„Entsprechend der Bewertung des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses."

Anhang 5 Absatz 2

Der einleitende Satz ist wie folgt umzuformulieren:

„Die Bestrahlung von Lebensmitteln darf nur folgenden Zwecken dienen:"

Letzter Spiegelstrich

Anstatt „Desinfizierung" sollte es „Desinfizierung und/oder Befreiung" heißen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Amato, Aparicio Bravo, Ataide Ferreira, Bazianas, Bento Gonçalves, Beretta, Berger, Bleser, Boddy, Boisserée, Bos, Breyiannis, Briganti, Broicher, Burnel, Cal, Calvet Chambon, Carroll, Cavazzuti, Ceballo Herrero, Christie, Conde, Corell Ayora, Cortois, Dassis, Della Croce, De Tavernier, Dos Santos, Droulin, van Eekert, Elstner, Etty, Eulen, Flum, Forgas, Frandi, Freeman, Gayetot, Germozzi, Geuenich, Glesener, Gomez Martinez, Gredal, Haas, Hagen, Hilkens, Hörsken, Houthuys, Jaschick, Jenkins, Kirchfeld, Lappas, Larsen, Laur, Liverani, Machado von Tschusi, Maddocks, Marvier, Morselli, Mourgues, Muhr, Muller, Murphy, Neto Da Silva, Nierhaus, Orsi, Petropoulos, Polyzos, Proença, Raftopoulos, Rouzier, Santillan Cabeza, Schmitz, Schnieders, Silva, Smith L., Staedelin, Vallejo Calderon, Vassilaras, Velasco Mancebo, Vercellino, Vidal, Wick, Williams, Yverneau.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Arena, Arets, Bagliano, Beltrami, Berns, Ceyrac, Clavel, Collas, Coyle, van Dam, Dodd, Donck, Flather, Gardner, Green, Hancock, Hovgaard Jakobsen, Kaaris, Lustenhouwer, Mainetti, Moreland, Noordwal, de Normann, Panizo Arcos, Pardon, Pearson, Pelletier, Perrin-Pelletier, Poeton, Proumens, Ribière, Robinson, Rolão Gonçalves, Roseingrave, Schade-Poulsen, Speirs, Storie-Pugh, Tamlin, Telles, Termes Carrero, Tukker, Wagner, Whitworth.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Damen und Herren: Aspinall, Bordes-Pages, Bredima-Savopoulou, Campbell, Giacomelli, Kazazis, Kröger, Löw, Mantovani, Margot, Mayayo Bello, Muñiz Guardado, Quevedo Rojo, Riera Marsa, Serra Caracciolo, Strauß.